

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/fg-baden-wuerttemberg-die-berechnungsformel-des-p-34c-abs-1-satz-2-estg-verstoess-t-gegen-die-kapitalverkehrsfreiheit.html>

📅 24.11.2010

Internationales Steuerrecht

FG Baden-Württemberg: Die Berechnungsformel des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG verstößt nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit

Eine unionsrechtskonforme Berechnung der anrechenbaren ausländischen Steuern verlangt, dass alle steuerrechtlich abzugsfähigen personenbezogenen und familienbezogenen Positionen, insb. die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie der Altersentlastungsbetrag und der Grundfreibetrag, von der Summe der Einkünfte im Nenner der Anrechnungsformel abgezogen werden. Eine weitergehende Steueranrechnung ist weder unions- noch verfassungsrechtlich geboten. Insbesondere ist die gesetzlich vorgegebene länderbezogene Aufteilung (per country limitation) bei der Höchstbetragsberechnung nicht zu beanstanden.

BFH, Urteil vom 18.12.2013, I R 71/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Baden-Württemberg:

Der Ansässigkeitsstaat eines Dividendenempfängers ist lediglich verpflichtet ausländische Quellensteuer nach Maßgabe des DBA-Rechts anzurechnen. Eine darüber hinausgehende Anrechnung ausländischer Quellensteuer ist – auch europarechtlich – nicht geboten. Die deutsche Vorschrift zur Anrechnung ausländischer Steuern verstößt nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Sachverhalt

Die Kläger erzielten im Streitjahr Einnahmen aus inländischem und ausländischem Kapitalvermögen. Sie sind der Ansicht, dass im entsprechenden Einkommensteuerbescheid ein zu geringer Betrag an ausländischen Quellensteuern auf die entstandene Steuerschuld angerechnet wurden und daher die Berechnungsmethode des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße.

Entscheidung

Der erkennende Senat schloss sich der Auffassung der Finanzverwaltung an. Die Regelung zur quotalen Ermittlung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer (§ 34c Abs. 1 Satz 2 EStG) verstößt nicht gegen die Grundsätze der Freiheit des Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV. Hiermit schließt sich der Senat dem BFH und der Rechtsprechung der Finanzgerichte an, die in ihrer bisherigen Rechtsprechung einen Verstoß der Regelung des § 34c Abs. 1 EStG gegen EU-Recht verneinen. Der BFH hat eine Verpflichtung des Gesetzgebers, ausländische Quellensteuern wie inländische Kapitalertragsteuern zu erstatten, wenn eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer nicht möglich ist, ausdrücklich abgelehnt. Die Überzeugung des Senats folgt auch aus der Rechtsprechung des EuGH, der den Sitzstaat des Dividendenempfängers lediglich verpflichtet, ausländische Quellensteuer nach Maßgabe des DBA Rechts anzurechnen. Eine darüber hinausgehende Anrechnung ausländischer Quellensteuer ist nach der Rechtsprechung des EuGH dagegen nicht geboten.

Der BFH hat hierzu mit Beschluss vom 09.02.2011 (I R 71/10) entschieden - siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#).

Betroffene Norm

§ 34c Abs. 1 Satz 2 EStG

Fundstelle

BFH, Urteil vom 18.12.2013, I R 71/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 09.02.2011, I R 71/10, BStBl II 2011 S. 500, siehe [Deloitte Tax-News](#)
[Pressemitteilung](#) Nr. 30 vom 13.04.2011 zu BFH I R 71/10 vom 09.02.2011

Weitere Fundstellen

EuGH, Urteil vom 28.02.2013, C-168/11

EuGH, Urteil vom 14.12.2006, C 194/06, Orange European Smallcap Fund, IStR 2008, S. 435

BFH, Beschluss vom 03.12.2003, I S 10/03, BFH/NV 2004, S. 525

BFH, Urteil vom 22.04.2009, I R 53/07, BFH/NV 2009, S. 1543

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 11.07.2002, 7 K 8572/98, EFG 2002, S. 1391

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.